

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Patienten-Heimversorgung Gemeinnützige Stiftung mit bis zu € 200,-- im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Patienten-Heimversorgung Gemeinnützige Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir bei Vorliegen der entsprechenden Adressdaten automatisch erstellen und versenden.

Die Patienten-Heimversorgung Gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe ist wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe Steuer-Nr. 03 250 87761 vom 30. April 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

**Vielen Dank für Ihre Spende.**

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie die Patienten-Heimversorgung Gemeinnützige Stiftung auch künftig unterstützen – durch eine Spende oder durch Sachleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Straub  
Vorstandsvorsitzende